

11. Jänner 2006

**Marktgemeinde Gaspoltshofen;
Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001,
Genehmigung des vorgelegten
Abwasserentsorgungskonzepts**

Bescheid

Die Marktgemeinde Gaspoltshofen hat mit Eingabe vom 29.11.2005, Zl.811-5/2005/Mi, um die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für das vorgelegte Abwasserentsorgungskonzept angesucht.

Von der Oö. Landesregierung als Aufsichtsorgan ergeht nach Durchführung des Prüfungsverfahrens nachstehender

Spruch:

Das Abwasserentsorgungskonzept für die geordnete Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Gaspoltshofen, erstellt vom Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Kurz, Projekt Nr. 1796 KG, wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, „hat jede Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen“.

§ 9 Abs. 3 leg.cit. bestimmt:

„Beschließt der Gemeinderat das Abwasserentsorgungskonzept, hat er es mit dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen vor seiner Kundmachung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen“.

Marktgemeinde Gaspoltshofen		
Pol. Bez. Grieskirchen, OÖ.		
Eing.	13. Jan. 2006	Blg.
Zl.		Abt.
Ges. Bgm.		BA

Von der Marktgemeinde Gaspoltshofen wurde mit Schreiben vom 6.4.2005 das Abwasserentsorgungskonzept zur Vorprüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wurden der Gemeinde mit Schreiben vom 11. 8. 2005, UR –170089/17-2005, Verbesserungsvorschläge mitgeteilt.

Nunmehr wurde das adaptierte Abwasserentsorgungskonzept mit Schreiben vom 26.11.2005 zur Genehmigung vorgelegt.

Das Abwasserentsorgungskonzept der Marktgemeinde Gaspoltshofen erfüllt laut Stellungnahmen der Fachabteilungen alle fachlichen Voraussetzungen.

Weiters wurde das Abwasserentsorgungskonzept fristgerecht aufgelegt und kundgemacht. Somit war die aufsichtsbehördliche **Genehmigung** zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Es kann jedoch Beschwerde an den Verfassungs- und den Verwaltungsgerichtshof binnen einer Frist von 6 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 (VfGG) bzw. des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) eingebracht werden.

Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei der Einbringung einer Beschwerde ist jeweils eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten (§ 17a Abs. 1 VfGG bzw. § 24 Abs. 3 VwGG).

Hinweise:

1. Gemäß **§ 9 Abs. 7 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001** " ist das *Abwasserentsorgungskonzept innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen der Genehmigung bei der Gemeinde oder nach Ablauf der Fristen gem. Abs. 6 kundzumachen* " (Kundmachungsdatum auf Detailplänen, Anschlag, Abnahme und Rundsiegel sind jeweils anzubringen).
2. Um einen Kundmachungsmangel zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass die Rechtswirksamkeit frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag beginnt.
3. Im Anschluss an die Kundmachung sind mindestens zwei Ausfertigungen des gemäß § 9 Abs. 7 leg.cit. kundgemachten Abwasserentsorgungskonzepts dem Amt der Oö. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen.
4. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei der Ausbringung häuslicher Abwässer (Senkgrubenhälte), des Wirtschaftsdüngers (Viehhaltung) und eventuell von Klärschlamm auf landwirtschaftlich geeignete Flächen im Gemeindegebiet besonders auf bestehende Wasserschutz- und Schongebiete, Quellen und Hausbrunnen, Drainageflächen und etwaige Hochwasserüberflutungsbereiche zu achten ist. Eine nachteilige Beeinflussung bzw. Einwirkung oder Beeinträchtigung darf dabei nicht erfolgen. Die gesamte Nährstoffmenge

(Ausbringung von landwirtschaftlichem Dünger und Handelsdünger, Klärschlamm, Abwasserausbringung, Senkgrubeninhalte, Kompost) ist dabei zu berücksichtigen.

5. **Einige Senkgruben entsprechen hinsichtlich des Volumens nicht den Vorgaben des Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 § 15 Abs. 2 (Speichervolumen für mindestens 2 Monate). Diesbezüglich ist gem. §§ 26 und 27 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 eine Überprüfung bzw. eine Anpassung vorzunehmen.**
6. Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass gem. § 10 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 das Abwasserentsorgungskonzept spätestens alle 5 Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden fortzuführen ist.

Im Auftrag:
Bettina Hehenberger



Hinweise:

Dieses Schriftstück wurde elektronisch beurkundet. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Waltherstraße 22-24, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.